

6114/AB
Bundesministerium vom 08.06.2021 zu 6248/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.347.684

Wien, 4.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 6248 /J des Abgeordneten Kainz betreffend Fristlose Entlassung von
Spitalspersonal in Klinik Hietzing** wie folgt:

Fragen 1 bis 6 und 9:

- *Hat sich bei der Pensionierungsfeier irgendjemand mit Covid-19 infiziert?*
a.) *Falls ja, wie viele Personen?*
- *Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Stadt Wien als Dienstgeber aus
arbeitsrechtlicher Sicht?*
- *Ist das Vorgehen der Stadt Wien als Dienstgeber, die Damen vor die Wahl zu
stellen, entweder einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses unter
Verzicht der Abfertigungsansprüche zuzustimmen oder fristlos entlassen zu werden
in Ihren Augen überzogen?*
- *War der Betriebsrat bei der Entlassung involviert?*
- *Wie lange hat das Dienstverhältnis der nun fristlos gekündigten jeweils
gedauert?*
a.) *Wie hoch wäre der Abfertigungsanspruch jeweils gewesen?*

- *Haben sich die Personen vor diesem Fall schon irgendwelche Dienstpflichtverletzungen begangen?*
a.) Falls ja, welche?
- *Im Gesundheitsbereich herrscht ein massiver Mangel an Personal. Konnten andere Mitarbeiter die Arbeit der entlassenen Personen übernehmen oder*
a.) *wurden neue Mitarbeiter angestellt?*

Die Klinik Hietzing fällt als Bestandteil des Wiener Gesundheitsverbundes in den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Wien. Dementsprechend stehen meinem Ressort diesbezüglich keine Informationen zur Verfügung.

Eine Beurteilung des der Anfrage zu Grunde liegenden Sachverhaltes kann aus vorgenanntem Grund ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Frage 7: *Welche sozialrechtlichen Ansprüche konnten die fristlos entlassenen Personen geltend machen?*

a.) *Wie viele der Personen sind nun beim AMS?*

Aus krankenversicherungsrechtlicher Sicht kann lediglich angemerkt werden, dass die Art der Vertragsauflösung für etwaige Schutz- und Toleranzfristen für Ansprüche in diesem Bereich keine Rolle spielt. Unter Schutzfrist versteht man eine Nachversicherungszeit, in der die Krankenversicherung noch Leistungen gewährt, obwohl die Pflichtversicherung nicht mehr besteht – etwa, weil jemand seinen Arbeitsplatz verloren hat. Die Schutzfrist dauert in der Regel sechs Wochen für Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung). Für eventuell mitversicherte Angehörige gilt als Nachversicherungszeit eine sechswöchige Toleranzfrist, wobei hier bestimmte Einschränkungen bei den Leistungen gelten. Darüberhinausgehend fällt diese Frage in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit (insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Anspruchs auf Arbeitslosengeld).

Frage 8: *Dürfen die Personen künftig weiterhin im Gesundheitsbereich tätig sein?*

a.) *Falls nein, müssen Sie nun umgeschult werden?*

Ja.

Frage 10: Wie viele andere Verfahren sind wegen Kündigungen und Entlassungen aufgrund der Dienstpflichten im Zuge der Nichteinhaltung der Covid-19-Schutzregeln beim Arbeits- und Sozialgericht anhängig?

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Meinem Ministerium stehen keine Informationen über anhängige Gerichtsverfahren zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

